

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

21.07.2022

Geschäftszeichen:

III 65-1.19.17-154/20

Zulassungsnummer:

Z-19.17-1659

Geltungsdauer

vom: **1. August 2022**

bis: **1. August 2027**

Antragsteller:

ZZ Brandschutz GmbH & Co. KG

Marconistraße 7-9

50769 Köln

Zulassungsgegenstand:

Brandschutz-Rohrmanschette "ZZ 400" für feuerwiderstandsfähige Abschottungen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und fünf Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-1659 vom 1. August 2017.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutz-Rohrmanschetten "ZZ 400".

Die Rohrmanschette "ZZ 400" besteht aus einem Stahlblechgehäuse mit einer Brandschutzeinlage (sog. Manschettenband, wahlweise mit Verschlusslasche oder separater Spannschelle), ggf. einem PE-Schaumstoffstreifen sowie ggf. Haltewinkeln. Die einzelnen Komponenten sind aus den Bauprodukten gemäß Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung für feuerwiderstandsfähige Abschottungen geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Abschottung aufgeführt ist.

1.2.2 Die Verwendung von Rohrmanschetten in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, in denen eine Permeation des Mediums auftreten kann, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Allgemeines

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar¹, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

2.1.2 Manschettenband

2.1.2.1 Das Manschettenband² muss aus einem Stahlblechgehäuse sowie aus einer Brandschutzeinlage bestehen.

2.1.2.2 Das Stahlblechgehäuse muss aus mindestens 0,5 mm dickem Stahlblech bestehen und ausreichend gegen Korrosion geschützt sein.

2.1.2.3 Die Brandschutzeinlage muss aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "ZZ-Brandschutzschaum G" bzw. "ZZ 13" gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1622 bestehen.

2.1.2.4 Die Abmessungen der Manschettenbänder² mit Verschlusslaschen müssen den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen. Die Abmessungen der Manschettenbänder² ohne Verschlusslaschen (Endlosband) müssen den Angaben der Anlagen 1 und 3 entsprechen.

2.1.3 Isolierstreifen

Der Isolierstreifen muss aus normalentflammbaren¹ bis zu 5 mm dicken Streifen aus Polyethylen (geschäumtes PE, geschlossenzellig) bestehen und den inneren Abmessungen des Rohrmanschettengehäuses entsprechen (s. Anlagen 1 und 4).

¹ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVtB) Ausgabe 2021/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

² Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Sie sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen

2.1.4 Haltewinkel

Die Haltewinkel³ müssen aus Stahl bestehen und ausreichend gegen Korrosion geschützt sein. Die Abmessungen der Haltewinkel müssen den Angaben der Anlage 5 entsprechen.

2.1.5 Spannschelle

Die Spannschelle muss aus mindestens 0,5 mm dickem Stahlblech bestehen und eine Breite ≥ 14 mm aufweisen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Angaben des Abschnitts 2.1 zu beachten.

Der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Änderungen zum Herstellverfahren bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

2.2.2 Kennzeichnung

Jede Komponente der Rohrmanschette nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Komponente der Rohrmanschette und ggf. jede dazugehörige Verpackung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Manschettenbänder (ggf. mit dem Zusatz "Endlosband"), Isolierstreifen, Haltewinkel bzw. Spannschelle für die Rohrmanschette "ZZ 400"
(mit Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-1659
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Manschettenbändern bzw. der Verpackung der Isolierstreifen, Haltewinkel bzw. Spannschellen zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch auf den Manschettenbändern bzw. den Haltewinkeln erhaben eingepreßt werden.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Komponenten der Rohrmanschetten mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Komponenten der Rohrmanschetten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Komponenten der Rohrmanschetten eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut

³ Die Abmessungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Sie sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Komponenten der Rohrmanschetten ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Beschaffenheit und der Abmessungen der Stahlblechgehäuse und der Brandschutzeinlagen mindestens einmal pro 1.000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.
- Prüfung, dass für die Herstellung der Komponenten der Rohrmanschetten ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Rohrmanschetten die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Komponenten der Rohrmanschetten ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Komponenten der Rohrmanschetten durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.5 für die Komponenten der Rohrmanschetten festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

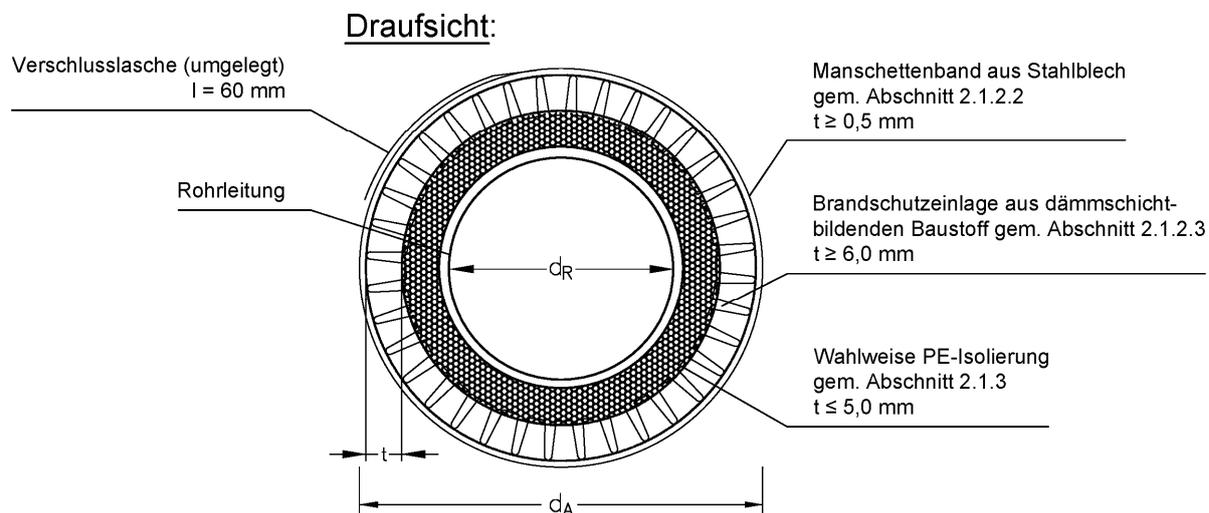
- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Stahlblechgehäuse und der Abmessungen und Beschaffenheit der Brandschutzeinlagen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Komponenten der Rohrmanschetten verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Rohrmanschetten selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Christina Pritzkow
Abteilungsleiterin

Beglaubigt
Herschelmann

Aufbau und Abmessungen der Brandschutz-Rohrmanschette nach Abschnitt 2.1.2:



Maße in mm

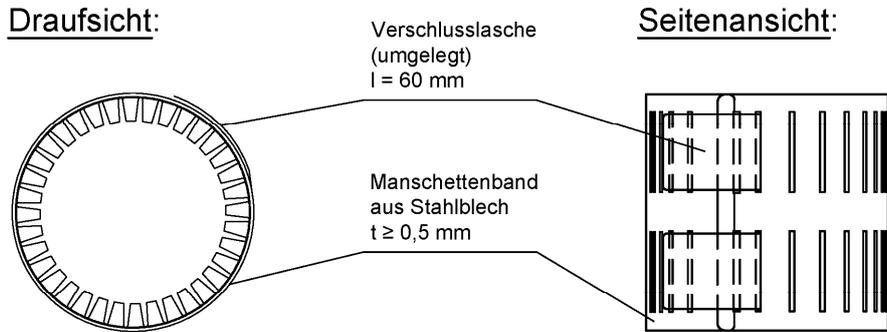
Rohraußen- durchmesser d_R	Rohrmanschetten- außendurchmesser		Einlagendicke t	Bandlänge b	Länge inkl. Laschen L
	$d_{A,OHNE ISOLIERUNG}$	$d_{A,MIT ISOLIERUNG}$			
32	45	55	6	171	231
40	53	63	6	198	258
50	63	73	6	234	294
52	65	75	6	234	294
63	76	86	6	270	330
75	88	98	6	315	375
78	91	101	6	324	384
90	103	113	6	360	420
110	123	133	6	423	483
125	150	160	12	513	573
135	160	170	12	540	600
140	165	175	12	558	618
160	185	195	12	621	681
200	237	247	18	785	845

Brandschutz-Rohrmanschette "ZZ 400" für feuerwiderstandsfähige Abschottungen

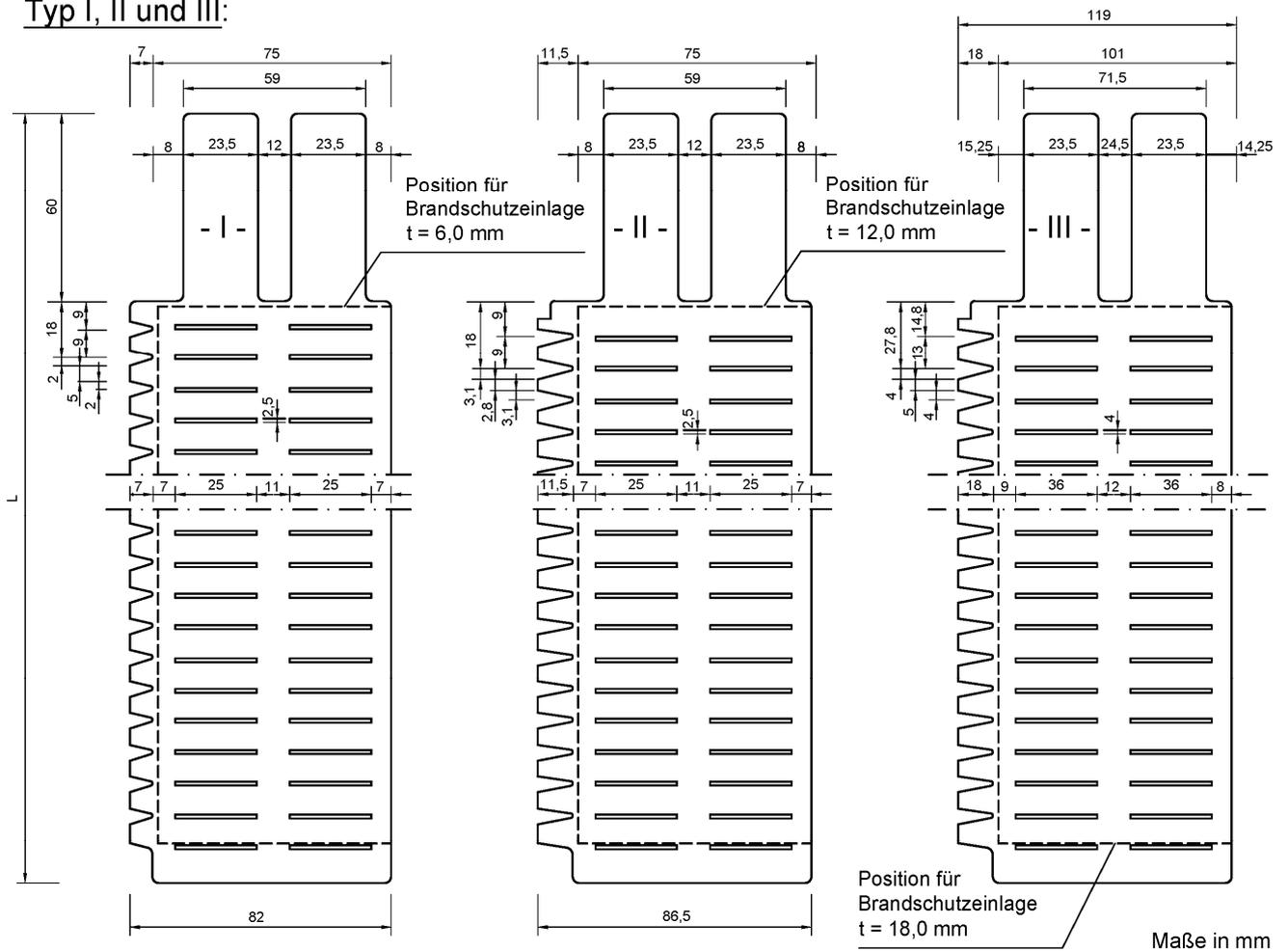
Aufbau und Abmessungen der Rohrmanschette "ZZ 400"

Anlage 1

Aufbau und Abmessungen des Stahlblechgehäuses nach Abschnitt 2.1.2.2:



Abwicklung Manschettenbänder mit Verschlusslaschen Typ I, II und III:



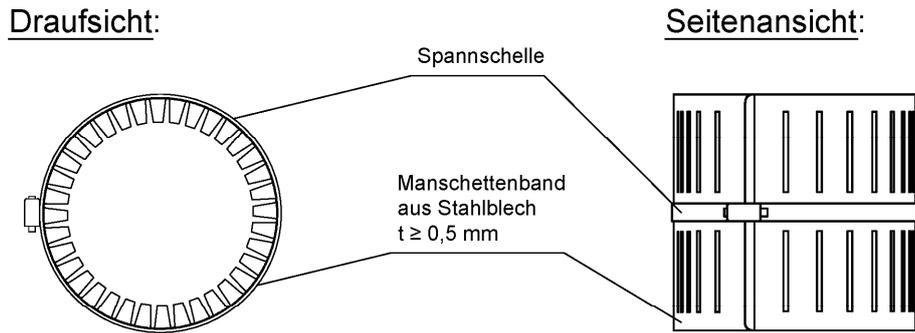
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.17-1659

Brandschutz-Rohrmanschette "ZZ 400" für feuerwiderstandsfähige Abschottungen

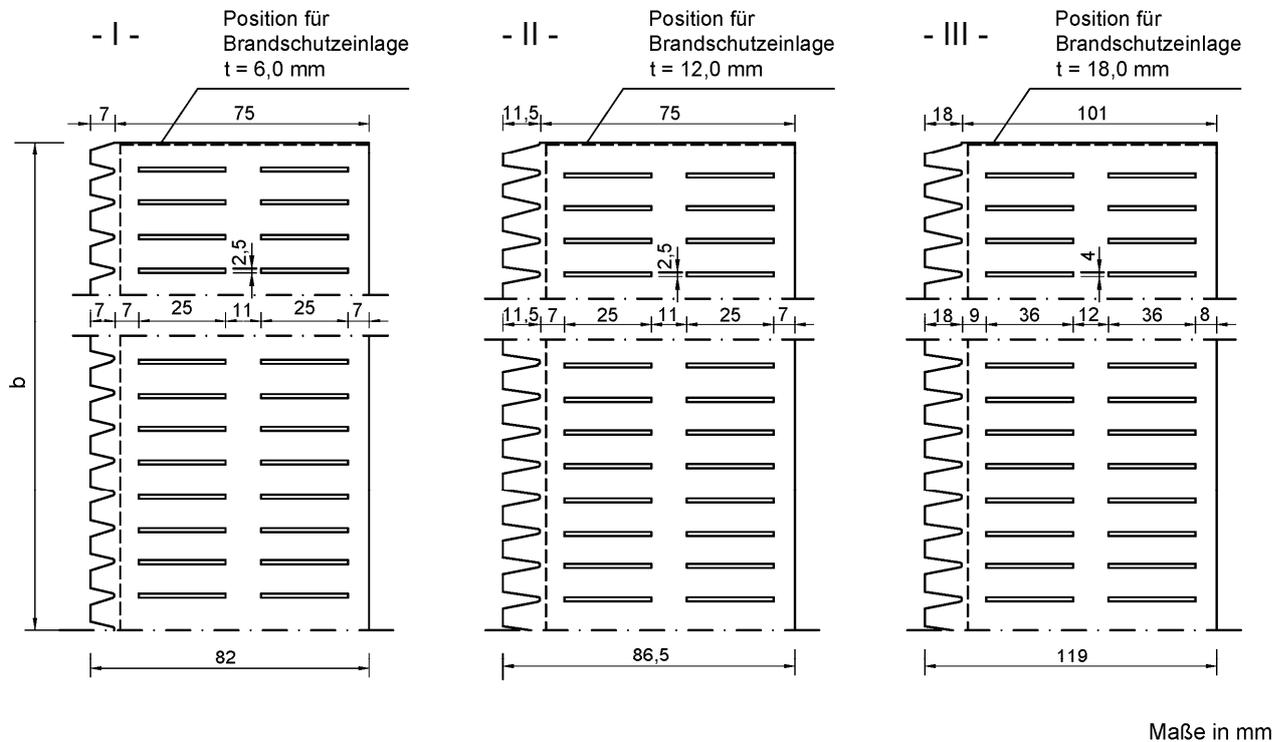
Aufbau und Abmessungen der Stahlblechgehäuse mit Verschlusslaschen

Anlage 2

Aufbau und Abmessungen des Stahlblech- gehäuses nach Abschnitt 2.1.2.2 als Endlosband (Stahlblechgehäuse ohne Verschlusslasche):



Abwicklung Manschettenbänder ohne Verschlusslasche Typ I, II und III:



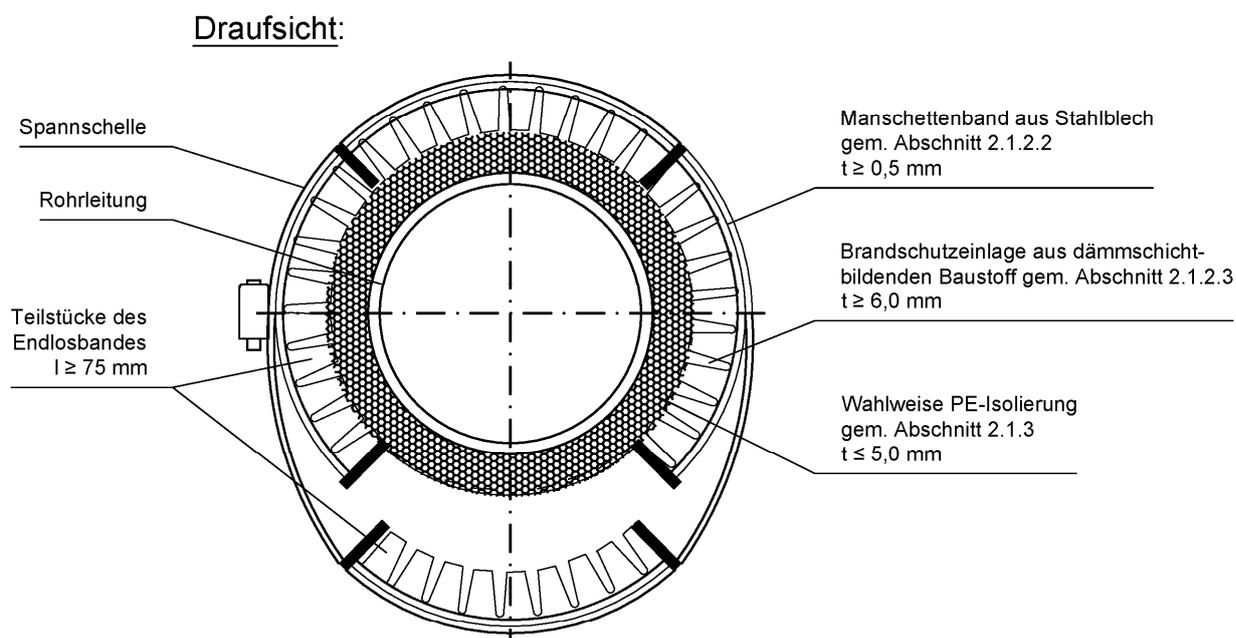
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.17-1659

Brandschutz-Rohrmanschette "ZZ 400" für feuerwiderstandsfähige Abschottungen

Aufbau und Abmessungen der Stahlblechgehäuse (Endlosband) ohne Verschlusslaschen

Anlage 3

Montagevariante der Brandschutz-Rohr- manschette nach Abschnitt 2.1.2 aus Teilstücken des Endlosbandes (Stahlblech- gehäuse ohne Verschlusslasche):



Die Teilstücke des Endlosbandes (Länge $\geq 75 \text{ mm}$) müssen ohne Fugen stumpf gestoßen werden und sind auf dem Rohr bzw. auf der Isolierung mit Klebeband zu fixieren. Der endgültige Verschluss erfolgt mit einem Spannband.
 Die Manschettenbleche dürfen sich überlappen.

Maße in mm

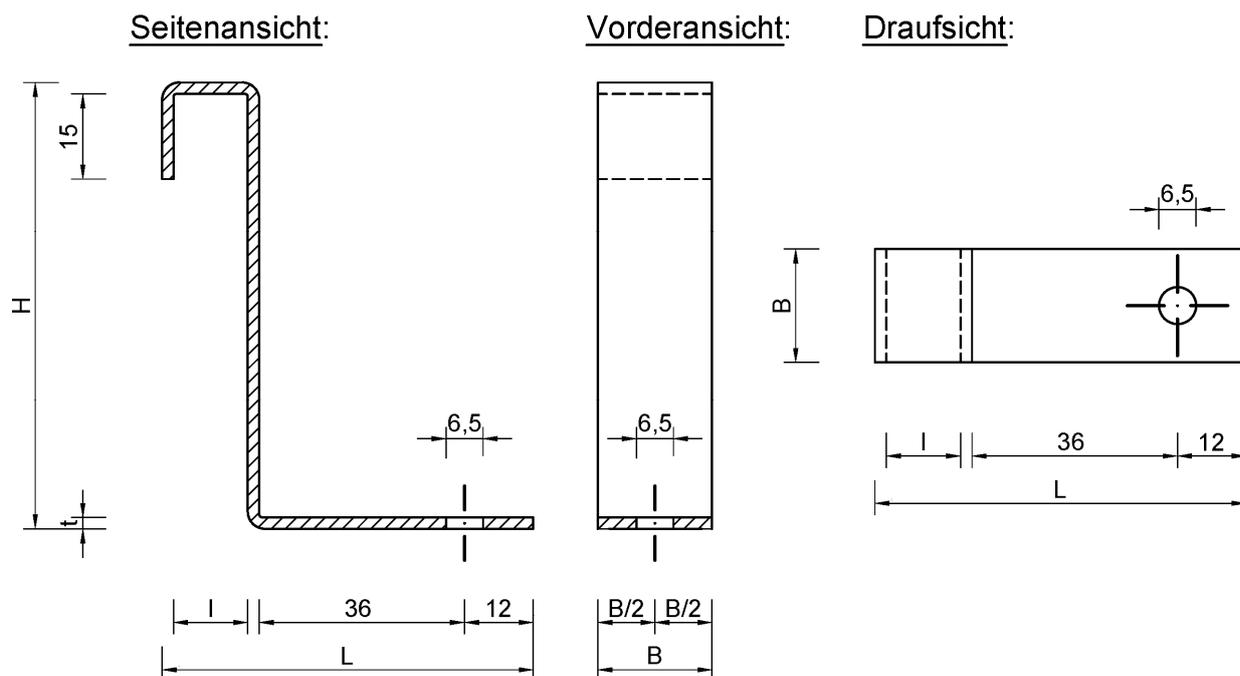
Rohr außen- durchmesser d_R	Anzahl Teilstücke n	Länge Teilstücke l
≤ 110	≤ 3	≥ 75
≤ 160	≤ 4	≥ 75

Brandschutz-Rohrmanschette "ZZ 400" für feuerwiderstandsfähige Abschottungen

Anforderungen an Teilstücke zum Zusammenfügen einer Rohrmanschette

Anlage 4

Aufbau und Abmessungen der Haltewinkel nach Abschnitt 2.1.4:



Haltewinkel zur Fixierung der aufgesetzten Brandschutz-Rohrmanschette sind gleichmäßig verteilt anzuordnen.

Maße in mm

Rohraußen- durchmesser d_R	Anzahl Winkel n	Blechdicke t	Winkelhöhe H	Winkellänge L	Winkelbreite B	Klemmbreite l
< 110	3	2	79	60	20	8
110	4	2	79	60	20	8
> 110 und < 200	4	2	79	65	20	13
200	4	2,5	103	72	25	19
160 (Sonderform Typ "dBlue")	4	2	157	65	20	13

Brandschutz-Rohrmanschette "ZZ 400" für feuerwiderstandsfähige Abschottungen

Aufbau und Abmessungen der Haltewinkel

Anlage 5